

Aufbaulehrgang für Tourismus für Berufstätige HT 2016

Vorprüfung

§ 26. (1) Die Vorprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Küche“ und
2. eine fünfstündige praktische Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Restaurant“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst den Pflichtgegenstand „Küchenorganisation und Kochen“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Restaurant“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand „Serviceorganisation und Servieren“.

Klausurprüfung

§ 27. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“,
2. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder „Lebende Fremdsprache/n“ (mit Bezeichnung der Fremdsprache/n) und
3. eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen und Controlling“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache/n“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand „Weitere lebende Fremdsprache(n)“. Falls jedoch nur eine Fremdsprache unterrichtet wurde, umfasst das Prüfungsgebiet diese Fremdsprache.

Mündliche Prüfung

§ 28. (1) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit Fremdsprachenausbildungsschwerpunkt:

1. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“,
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde:
 - a) „Religion“,
 - b) „Deutsch“,
 - c) „Geschichte und Kultur“,
 - d) „Biologie und Ökologie“,
 - e) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
 - f) „Tourismusgeografie und Reisewirtschaft“,
 - g) „Rechnungswesen und Controlling“,
 - h) „Politische Bildung und Recht“,
 - i) „Allgemein bildendes Seminar“,
 - j) „Naturwissenschaftliches Seminar“ oder
 - k) „Fremdsprachenseminar“ (sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde) und
3. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Tourismus, Marketing und Reisebüro“,
 - b) „Betriebs- und Volkswirtschaft“ oder
 - c) „Fachtheoretisches Seminar“ (sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde).

(2) Die mündliche Prüfung umfasst für Prüfungskandidaten mit anderen als in Abs. 1 genannten Ausbildungsschwerpunkten:

1. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten:
 - a) im Prüfungsgebiet „Englisch“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache/n“ gewählt hat, oder
 - b) im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache/n“, wenn der Prüfungskandidat gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 für die Klausurprüfung das Prüfungsgebiet „Englisch“ gewählt hat,
2. eine mündliche Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 im Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ und

3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl des Prüfungskandidaten in einem der folgenden Prüfungsgebiete, sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand (gegebenenfalls nach Erhöhung des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen) mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurde und nicht dem geführten Ausbildungsschwerpunkt entspricht:

- a) „Religion“,
- b) „Deutsch“,
- c) „Geschichte und Kultur“,
- d) „Biologie und Ökologie“,
- e) „Mathematik und angewandte Mathematik“,
- f) „Tourismusgeografie und Reisewirtschaft“,
- g) „Tourismus, Marketing und Reisebüro“,
- h) „Betriebs- und Volkswirtschaft“,
- i) „Rechnungswesen und Controlling“,
- j) „Politische Bildung und Recht“,
- k) „Allgemein bildendes Seminar“,
- l) „Naturwissenschaftliches Seminar“ oder
- m) „Fremdsprachenseminar“ (sofern der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde).

(4) Das Prüfungsgebiet „Ausbildungsschwerpunkt“ gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

(5) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache/n“ gemäß Abs. 2 Z 1 lit. b umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten eine der im Pflichtgegenstand „Weitere lebende Fremdsprache(n)“ unterrichteten Fremdsprachen bzw. die im Pflichtgegenstand „Weitere lebende Fremdsprache(n)“ unterrichtete Fremdsprache.